

Quellensteuerrevision 2021

Die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommen wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung neu geregelt.

Zusätzlich wurde das Kreisschreiben 45 erarbeitet, das Steuerverwaltungen, Arbeitgebenden und Beratungsdienstleister/-innen als Leitfaden dienen soll. Die Kreisschreiben der ESTV haben schweizweite Gültigkeit und sind demnach von allen Kantonen einzuhalten.¹

Neuerungen

Es ist festzuhalten, dass keine Änderung an der quellensteuerpflichtigen Personengruppe vorgenommen wird. Es bleibt weiterhin für ausländische Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz, die keinen Schweizer Pass oder keine Niederlassungsbewilligung besitzen (oder nicht mit einer Person verheiratet sind, die über entsprechende Papiere verfügt), Quellensteuer abzuführen. Ebenfalls wird weiterhin die Quellensteuer abgeführt für Personen (unabhängig von der Staatsangehörigkeit), die ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber bei einem schweizerischen Unternehmen unselbstständig erwerbstätig sind.²

Neu wird auch bei beschränkt der Quellensteuer unterliegenden Einkünften für die Bestimmung des Quellensteuersatzes das weltweite Bruttoerwerbseinkommen herangezogen.³

Nachträglich ordentliches Veranlagungsverfahren (NOV)

Künftig können in der Schweiz ansässige Arbeitnehmende sowie Quasi-Ansässige auf Wunsch das NOV beantragen und ihre zusätzlichen Abzüge im Rahmen einer Schweizer Steuererklärung geltend machen.

In der Schweiz ansässige Arbeitnehmende, die nicht obligatorisch der NOV unterstehen, können künftig auch das NOV verlangen. Obligatorisch unterstellt wird eine steuerpflichtige Person, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen CHF 120'000⁴ übersteigt. Eine NOV gilt als sinnvoll, wenn die Arbeitnehmenden zusätzliche, im Quellensteuertarif nicht bereits berücksichtigte Abzüge geltend machen können. Der Antrag auf das NOV muss bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde gestellt werden. Es bleibt zu erwähnen, dass eine einmalige Umstellung vom reinen Quellensteuerverfahren zum NOV dazu führt, dass dieses beibehalten werden muss.⁵

¹ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 1.

² ZULAUF BRIGITTE, EF S235, Nr. 1.1; ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 3

³ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 3.2.2. und 11.4; Vgl. Art. 7 Abs. 1 DBG.

⁴ Art. 9 Abs. 1 nQSTV, der jährliche Bruttolohnbetrag wurde für das obligatorische NOV wurde auf CHF 120'000 festgesetzt.

⁵ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 10.1, 11.1, 11.4.

Bei Quasi-Ansässigen muss der Antrag alljährlich neu und immer bis spätestens zum 31. März des Folgejahres gestellt werden. Die Anträge auf Tarifkorrektur, die noch bis und mit der Veranlagungsperiode 2019 gestellt werden können, wurden abgeschafft.⁶

Nachfolgend dient eine Tabelle zur Übersicht über die NOV Möglichkeiten:

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen	Voraussetzungen	Antrag	Folgen	Zuständigkeit
Personen mit Ansässigkeit Schweiz					
Obligatorische NOV	Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG	Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mind. CHF 120 000 (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten)	Ohne Antrag	NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (für Ehegatten auch nach Trennung oder Scheidung) Gemeinsame NOV bei Ehegatten Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ansässig ist (Stichtagsprinzip)
	Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG	Übrige, nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte (bzw. steuerpflichtiges Vermögen gemäss kantonalem Recht)	Steuererklärung verlangen bis 31.3. des Folgejahres		
NOV auf Antrag	Art. 89a DBG	keine	Bis 31.3. des Folgejahres oder bei Abmeldung aus der Schweiz	Antrag erstreckt sich auch auf Ehegatten	
Personen mit Ansässigkeit Ausland					
NOV auf Antrag	Art. 99a DBG	90% der Einkünfte in der Schweiz steuerbar (Quasi-Ansässigkeit) Jährliche Ermittlung notwendig	Antrag bis 31.3. des Folgejahres (muss jährlich eingereicht werden)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht erwerbstätig ist bzw. Wochenaufenthalt hat
NOV von Amtes wegen	Art. 99b DBG	Stossende Verhältnisse	Ohne Antrag (von Amtes wegen)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	

Übersicht über die nachträgliche ordentliche Veranlagung (ZULAUF, 2020, S2)

Neuberechnung

Stellt eine steuerpflichtige Person lediglich fest, dass ein Fehler bei der Berechnung des Bruttolohns oder bei der Tarifierung vorliegt, kann dies ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres gerügt werden. Anstelle der NOV, die das Ausfüllen einer Steuererklärung mit sich zieht, kann hierbei eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden.⁷

Anspruch auf eine Neuberechnung der Quellensteuer haben alle quellensteuerpflichtigen Personen, dies unabhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft und der Antrag bis spätestens zum 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Behörde gestellt wurde: falsche Ermittlung des Bruttolohns, Anwendung eines falschen satzbestimmenden Einkommens oder des falschen Quellensteuertarifs. Die aufgezählten Gründe gelten abschliessend. Die Neuberechnung

⁶ ZULAUF BRIGITTE, EF S235, Nr. 3; ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 11.1.

⁷ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 10.1, 11.1.

beschränkt sich lediglich auf die Korrektur der aufgeführten Möglichkeiten, weitere Abzüge oder Ähnliches können in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden.⁸

Untenstehende Tabelle zeigt die Korrekturmöglichkeiten von Arbeitgebenden wie auch Arbeitnehmenden.

		Arbeitnehmer Ansässigkeit CH		Arbeitnehmer Ansässigkeit Ausland	
		≥ CHF 120 000	< CHF 120 000	quasi-ansässig	nicht quasi-ansässig
Arbeitgeber	Tariffehler	Korrektur in der Lohnbuchhaltung bis 31. März			
	Ausscheidung Arbeitstage				
	Lohnfehler				
Arbeitnehmer	Tariffehler (quellensteuerpflichtiger Lohn resp. satzbestimmendes Einkommen) oder falscher Tarifcode	NOV	Neuberechnung bis 31. März oder NOV: Antrag bis 31. März zu stellen	Neuberechnung bis 31. März oder NOV: Antrag bis 31. März zu stellen	Neuberechnung bis 31. März
	Ausscheidung Arbeitstage		Neuberechnung bis 31. März	Neuberechnung bis 31. März	Neuberechnung bis 31. März

Korrekturmöglichkeiten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (ZULAUF, 2020, S2)

Änderungen erfolgten auch bezüglich der Bestimmung des anspruchsberechtigten Kantons. Dafür wurden folgende drei Kategorien geschaffen:

- «Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz: Mit der zuständigen Steuerbehörde des **Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons** (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. a DBG).
- Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ohne Wochenaufenthalterstatus: Mit der zuständigen Steuerbehörde des **Sitz-, Verwaltungs-, oder Betriebsstättekantons des Arbeitgebers** (Ort der Eingliederung in den Betrieb; vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. a DBG).
- Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wochenaufenthalterstatus: Mit der zuständigen Steuerbehörde des **Wochenaufenthaltskantons** (vgl. Art. 107 Abs. 2 DBG).»⁹

Das neue Gesetz, dessen Verordnung und damit das Kreisschreiben Nr. 45, treten wie erwähnt per 1. Januar 2021 in Kraft und gelten ab diesem Zeitpunkt für die Quellenbesteuerung. Demnach können im Jahr 2022 zum ersten Mal Anträge auf eine NOV gestellt werden und auch die Möglichkeit zur Neuberechnung der Quellensteuer eröffnet sich erst mit diesem Zeitpunkt.¹⁰

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

⁸ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 11.6.

⁹ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 9.5.

¹⁰ ESTV KS Nr. 45 v. 12.6.2019, Ziff. 13.